SATZUNG

über die Herstellung von Stellplätzen

Aufgrund Art. 98 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 S. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Hohenfurch folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Hohenfurch mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2 Richtzahlen

- (1) Die Anzahl der aufgrund Art. 58 BayBO herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen.
- (2) Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfaßt sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigen An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Radfahrer, Mofafahrer u.ä. zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.
- § 3 Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen
- (1) Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen, soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder ähnliches gewählt werden. Die Ausführung darf nur mit wasserdurchlässigem Material erfolgen. Stellplätze sind durch Bepflanzung abzuschirmen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkw sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist nach jeweils 5 Stellplätzen ein mind. 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.

- (2) Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. Dies gilt auch für offene Garagen (Carports).
- (3) Die Garagen- und Stellplatzzufahrten dürfen nicht eingefriedet werden.

§ 4 Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 77 Abs. 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Hohenfurch zugelassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenfurch, den 24. Januar 1995 GEMEINDE HOHENFURCH

Moser

Bürgermeister

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr. Verkehrsquelle

Zahl der Stellplätze (Stpl.)

1. Wohngebäude

- 1.1 Ein- und Zweif. Häuser (auch Doppel- und Reihenhäuser)
- 2 Stellplätze je Wohneinheit (WE), über 50 m2, davon 1 Stpl. je WE in einer Garage 1 Stellplatz je wohnung bis 50 m-Anrechnung des Stauraums mit mind. 5 m Länge zu 0,5
- 1.2 Mehrf.Häuser u. sonstige Gebäude mit Wohnungen
- 1 Stellplatz je WE bis 50 m² 2 Stellplätze je WE ab 50 m², davon 30 v.H. in Garagen, keine Anrechnung des Stauraumes
- 1.3 Gebäude mit Altenwohnungen
- 1 Stpl. je WE, davon 30 v.H. in Garagen

1.4 Altenwohnheime

- 1 Stpl. je 5 WE, jedoch mind. 4 Stpl.
- 1.5 Altenheime, Wohnheime f. Behinderte
- 1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 4 Stpl.
- 1.6 Wochenend- und Ferienhäuser
- 1 Stpl. je Wohnung
- 1.7 Kinder- und Jugendwohnheime 1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.
- 1.8 Studentenwohnheime, Schwesternwohnheime, Arbeitnehmerwohnh., Internate
- 1 Stpl. je 3 Betten jedoch mind. 3 Stpl.
- 2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen
- 2.1 Büro- und Verwaltungsräume allgemein
- 1 Stpl. je 25 m² Hauptnutzfläche nach DIN 277 ohne Sanitär- u. Abstellräume, Garderoben, Flure und dgl. (Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u.a. bleiben außer Betracht).
- sucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- od. Beratungsräume, Arztpraxen, Spielod. Automatenhallen und dgl.) u. freiberufl. od. ähnl. Tätigkeiten
- 2.2 Räume mit erheblichem Be- 1 Stpl. je 20 m² Hauptnutzfläche oder je 2 Beschäftigte, jedoch mind. 3 Stpl.
- 2.3 Kfz-Schulen

1 Stpl. je 5 Sitzplätze, jedoch mind. 3 Stpl.

3. Verkaufsstätten

3.1 Läden, Fachgeschäfte, Getränkeabholmarkt unter 1000 m² u. dgl., die nicht unter 3.2 fallen

1 Stpl. je 30 m² Nettoverkaufsfläche (NVFl) inkl. Schaufenster, jedoch ohne Ladezonen, Kantinen und dgl., jedoch mind. 2 Stpl. je Laden, Kleinstladen od. Kiosk

3.2 Verbrauchermärkte, Einkaufs- 1 Stpl. je 15 m² NVFl.; für Lagerflächen zentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe über 1000 m²

über 20 % der NVFl.: 1 Stpl. je 15 m² zusätzlich

4. Versammlungsstätten

4.1 Versammlungsstätten (z.B. Theater, Kinos, Vortrags-, Betsäle, Vereinsheime)

1 Stpl. je 5 Sitzplätze bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1

4.2 Kirchen

1 Stpl. je 10 - 20 Sitzplätze

5. Sportstätten

5.1 Sportplatz ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)

1 Stpl. je 300 m² Sportfläche

5.2 Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen

1 Stpl. je 300 m² Sportfläche zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze

5.3 Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze

1 Stpl. je 50 m² Hallenfläche

5.4 Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen

1 Stpl. je 50 m^2 Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze

5.5 Freibäder und Freiluftbäder 1 Stpl. je 200 - 300 m² Grundstücksfläche

5.6 Hallenbäder ohne Besucherplätze

1 Stpl. je 5 - 10 Kleiderablagen

5.7 Hallenbäder mit Besucherplätze

1 Stpl. je 5 - 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätzen

5.8 Tennisplätze ohne Besucher- 4 Stpl. je Spielfeld plätze

5.9 Tennisplätze mit Besucherplätze

4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze

5.10 Minigolfplätze

6 Stpl. je Minigolfanlage

5.11 Kegelbahnen, Bowlingbahnen

5 Stpl. je Bahn bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1

| 5.12 | Bootshäuser und Bootsliege- plätze | 1 Stpl. je 2 - 5 Boote |
|------|--|---|
| 5.13 | Schießanlagen | 1 Stpl. je Stand bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 |
| 5.14 | Fitnessräume, öffentliche Sauna u.dgl. | 1 Stpl. je 3 Personen, jedoch mind. 3 Stpl. |
| 5.15 | Squashanlagen | 2 Stpl. je Platz, Zuschlag nach 6.1 |
| 5.16 | Billard | 2 Stpl. je Tisch, Zuschlag nach 6.1 |
| 6. | Gaststätten und Beherbergung | sbetriebe |
| 6.1 | Gaststätten, Imbiβstuben Eisdielen, Cafe | 1 Stpl. je 10 m^2 Nettogastraumfläche, jedoch mind. 3 Stpl. |
| 6.2 | Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe | 1 Stpl. je Fremdenzimmer, bei Restaurations- betrieb Zuschlag nach 6.1 |
| 6.3 | Jugendherbergen | 1 Stpl. je 10 Betten |
| 6.4 | Diskotheken und Tanzlokale | 4 Stpl. je 10 m² Nettogastraumfläche |
| 6.5 | Spielsalon | 1 Stpl. je Automat |
| 7. | Krankenanstalten | 1 - 1004 d = #3848alay 1381 |
| 7.1 | Krankenhäuser | 1 Stpl. je 3 Betten |
| 7.2 | Sanatorien, Kuranstalten für langfristig Kranke | 1 Stpl. je 3 Betten |
| 7.3 | Altenpflegeheime, Pflege- heime für Behinderte | 1 Stpl. je 10 Betten |
| 8. | Schulen, Einrichtungen der J | ugendförderung |
| 8.1 | Grundschulen, Hauptschulen, Sondervolksschulen | 1,5 Stpl. je Klassenzimmer |
| 8.2 | Realschulen | 2,5 Stpl. je Klassenzimmer |
| 8.3 | Gymnasien | 3,5 Stpl. je Klassenzimmer |
| 8.4 | Sonderschulen für Behinderte | 1 Stpl. je 15 Schüler |
| 8.5 | Kindergärten, Kindertages- stätten u. dgl. | 1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mind. 4 Stpl. |
| 8.6 | Jugendfreizeitheime u.dgl. | 1 Stpl. je 15 Besucherplätze |

1 Stpl. je 10 Auszubildende 8.7 Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u.ä. 7 Stpl. je Klassenzimmer 8.8 Sonstige allgemeinbildende Schulen (Berufs- u. Berufsfachschulen etc.) 9. Gewerbliche Anlagen 9.1 Handwerks- und Industrie-1 Stpl. je 40 m² Nettonutzfläche betriebe 9.2 Lagerräume, Lagerplätze, 1 Stpl. je 100 m² Nutzfläche oder je 3 Ausstellungsräume, Muster-Beschäftigte räume (Möbellager) 5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand 9.3 Kraftfahrzeugwerksätten 8 Stpl. je Pflegeplatz 9.4 Tankstellen mit Pflegeplätzen 9.5 Automatische Kraftfahrzeug-3 Stpl. je Waschplatz anlagen zur Selbstbedienung 10. Verschiedenes 1 Stpl. je 3 Kleingärten 10.1 Kleingartenanlagen 10.2 Friedhöfe 1 Stpl. je 1.500 m² Grundstücksfläche,

jedoch mind. 10 Stpl.

Bekanntmachungsvermerk für die Stellplätze-Satzung in Hohenfurch

- 1. Beschluß des Gemeinderates vom 24.01.1995.
- 2. Ortsübliche Bekanntmachung an den amtlichen Anschlagtafeln in Hohenfurch und Altenstadt am 09.02.1995 (Aushang vom 09.02.1995 bis 27.02.1995).

Die Satzung ist am 10.02.1995 in Kraft getreten.

Altenstadt, den 17.03.1995 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ALTENSTADT i.A.

Seelig

RATERY, VILLE OF THE PROPERTY OF THE PROPERTY